



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den konsekutiven Masterstudienprogrammen „Bodennutzung und Bodenschutz“ und „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 07.09.2011, veröffentlicht am 09.09.2011

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudienprogrammen "Bodennutzung und Bodenschutz" und "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft".
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§§ 5 - 8). ²Erfüllen im Masterstudienprogramm "Bodennutzung und Bodenschutz" weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. ³Im Masterstudienprogramm "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" findet ein Auswahlverfahren zur Zuteilung auf die Masterprofile "Qualitätsmanagement", "Boden, Pflanzenernährung und Pflanzenschutz", "Precision Plant Management", "Controlling in der Nutztierhaltung", "Lebensmittel- und Bioverfahrenstechnik", "Produkt- und Innovationsmanagement" und "Unternehmensführung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft" statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudienprogrammen ist, dass die Bewerberinnen oder Bewerber die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 und ggf. den Absatz 4 erfüllen sowie die besondere Eignung gemäß § 3 nachweisen.
- (2) ¹Voraussetzung für den Zugang im Studienprogramm "Bodennutzung und Bodenschutz" ist ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss eines natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs mit bodenkundlichem Schwerpunkt, bodenkundlichen Inhalten oder mit zusätzlich nachgewiesenen bodenkundlichen Kenntnissen, die im Zweifelsfall in einer Auswahlprüfung nach § 8 festgestellt werden. ²Bei Bedarf können auf Vorschlag der Auswahlkommission (§ 7, Abs. 1) fehlende fachliche Grundlagen nachgefordert werden. ³Der Nachweis erfolgt in der Regel über das Bestehen von Modulprüfungen aus dem Angebot der Bachelorstudienprogramme der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur. ⁴In diesem Fall müssen die geforderten Leistungen bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgewiesen sein, ansonsten ist die Exmatrikulation bis zum Ende des 2. Fachsemesters durchzuführen.
- (3) ¹Die Voraussetzung für den Zugang im Studienprogramm "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" ist für jedes der in §1, Absatz 3 aufgeführten Masterprofile in den Absätzen 5 bis 11 geregelt. ²Die Wahl des Profils erfolgt mit der Bewerbung, bei der ein Erstwunsch angegeben werden muss und ein Zweitwunsch angegeben werden kann. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die in den Absätzen 5 bis 11 geforderten Kenntnisse für ihr Wunschprofil nicht vollständig erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Kompetenzen durch den Erwerb von Leistungspunkten aus Bachelormodulen der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur oder anderer akkreditierter Bachelorstudienprogramme nachzuholen. ⁴Bis zu 10 Leistungspunkte des Studienprogramms "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" können als Migrationsmodule aus Bachelorprogrammen anerkannt wer-

den. ⁵Die nachzuholenden Migrationsmodule aus Bachelorprogrammen und weitere geforderte Leistungen sind von der Auswahlkommission zu benennen und müssen bis zum Ende des 3. Fachsemesters erfolgreich absolviert und nachgewiesen sein, ansonsten ist die Exmatrikulation bis zum Ende des 3. Fachsemesters durchzuführen.

- (4) Ein an einer ausländischen Hochschule erworbener Hochschulabschluss wird als Zugangsvoraussetzung anerkannt, wenn er in einem gleichwertigen, fachlich eng verwandten Studiengang erreicht wurde. Über die Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission (§ 7).
- (5) Voraussetzung für das Profil "Controlling in der Nutztierhaltung" ist ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss eines agrar-, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs oder einer verwandten Studienrichtung mit Inhalten im Bereich der biologischen Grundlagen und der Erzeugung von Produkten tierischer Herkunft bzw. der Haltung von Nutztieren. ²Im Besonderen werden Kenntnisse in den folgenden Gebieten vorausgesetzt, die im Zweifelsfall in einer Auswahlprüfung nach § 8 festgestellt werden:
 - Kenntnisse der Tierernährung, Tierhygiene, Verfahrenstechnik, Tierhaltung und Tierzucht
 - Grundkenntnisse der Managementanforderung im Kontext der Produktlinien und des Tierschutzes
 - Grundkenntnisse und praktische Erfahrungen in Untersuchungs- und Auswertungsmethoden
 - Grundkenntnisse in der Produktionsökonomie
- (6) ¹Voraussetzung für das Profil "Boden, Pflanzenernährung und Pflanzenschutz" ist ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss eines agrar-, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs oder einer verwandten Studienrichtung mit Inhalten im Bereich der Erzeugung von Kulturpflanzen und/oder den hierfür relevanten agrar- bzw. naturwissenschaftlichen Grundlagendisziplinen. ²Im Besonderen werden Kenntnisse in den folgenden Gebieten vorausgesetzt, die im Zweifelsfall in einer Auswahlprüfung nach § 8 festgestellt werden:
 - Kenntnisse in der Pflanzenernährung und/oder Phytomedizin,
 - bodenkundliche Grundkenntnisse,
 - Kenntnisse und praktische Erfahrungen in grundlegenden analytischen Arbeitstechniken.
- (7) Voraussetzung für das Profil "Precision Plant Management" ist ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss eines agrar-, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs oder einer verwandten Studienrichtung mit Inhalten im Bereich der Erzeugung von gartenbaulichen oder landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und der landtechnischen bzw. gartenbautechnischen Systeme. ²Im Besonderen werden Kenntnisse in den folgenden Gebieten vorausgesetzt, die im Zweifelsfall in einer Auswahlprüfung nach § 8 festgestellt werden:
 - Kenntnisse des landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Pflanzenbaus
 - Kenntnisse in der Verfahrenstechnik der landwirtschaftlichen Außenwirtschaft oder der gärtnerischen Intensivkulturen
 - bodenkundliche Grundkenntnisse
- (8) ¹Voraussetzung für das Profil "Lebensmittel- und Bioverfahrenstechnik" ist ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss eines agrar- bzw. ernährungswissenschaftlichen oder verfahrens- bzw. bioverfahrenstechnischen Studiengangs. ²Bewerber haben mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich Verfahrenstechnik/Technik nachzuweisen. ³Im Besonderen werden Kenntnisse in den folgenden Gebieten vorausgesetzt, die im Zweifelsfall in einer Auswahlprüfung nach § 8 festgestellt werden:
 - Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre
 - Kenntnisse der Lebensmittelverfahrenstechnik
 - Kenntnisse der thermischen und mechanischen Verfahrenstechnik
- (9) ¹Voraussetzung für das Profil "Qualitätsmanagement" ist ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss eines agrar-, ernährungs- oder lebensmittelwissenschaftlichen Studiengangs oder einer verwandten Studienrichtung mit Inhalten im Bereich der Optimierung der Produkt- und Prozessqualität. ²Im Besonderen werden Kenntnisse in den folgenden Gebieten vorausgesetzt, die im Zweifelsfall in einer Auswahlprüfung nach § 8 festgestellt werden:
 - Kenntnisse in der Qualitätssicherung,
 - Kenntnisse und praktische Erfahrungen in grundlegenden analytischen Arbeitstechniken,
 - Kenntnisse im Bereich Hygiene und Mikrobiologie.
- (10) Voraussetzung für das Profil "Produkt- und Innovationsmanagement" ist ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss in einem Studiengang der Agrar-, Ernährungs-, Lebensmittel-, Ingenieur-, Wirt-

schaftsingenieur- oder Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang mit Inhalten im Bereich der Produktion agrarischer Produkte und/oder des Managements agrarischer Produkte und Wertschöpfungsketten. Absolventen nicht-ökonomischer Studiengänge haben zudem Grundkenntnisse der Ökonomie durch mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich Ökonomie nachzuweisen.

Im Besonderen werden Kenntnisse in den folgenden Gebieten vorausgesetzt, die im Zweifelsfall in einer Auswahlprüfung nach § 8 festgestellt werden:

- Kenntnisse agrar- bzw. lebensmittelbezogener Wertschöpfungsketten,
- Kenntnisse der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre,
- Kenntnisse im Bereich Marketing und Vertrieb,
- Kenntnisse im Bereich der Kostenrechnung

(11) Voraussetzung für das Profil "Unternehmensführung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft" ist ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss eines agrar-, gartenbau- oder lebensmittelbezogenen Studiums mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefung oder eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums bei nachgewiesenen Bezügen zur Agrar-, Gartenbau- oder Lebensmittelwirtschaft. ²Im Besonderen werden Kenntnisse in den folgenden Gebieten vorausgesetzt, die im Zweifelsfall in einer Auswahlprüfung nach § 8 festgestellt werden:

- Kenntnisse agrar- bzw. lebensmittelbezogener Wertschöpfungsketten,
- Kenntnisse der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre,
- Kenntnisse im Bereich der Kostenrechnung
- Kenntnisse im Bereich der Unternehmensführung

§ 3 besondere Eignung

- (1) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach § 2 festgestellt und setzt einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss voraus.
- (2) ¹Ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss liegt dann vor, wenn das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,50 abgeschlossen wurde. ²Bewerberinnen und Bewerber mit schlechteren Abschlussnoten sind dann zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass die Abschlussnote über dem Durchschnitt der letzten drei Jahrgänge des betreffenden Studiengangs liegt. Im Studienprogramm "Bodennutzung und Bodenschutz" werden Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Note von mindestens 2,80 berücksichtigt, sofern fachlich einschlägige Berufs- oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 6 Monaten nach dem grundständigen Studium nachgewiesen werden.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 wird von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber mindestens 75%, in begründeten Ausnahmefällen mindestens 69%, der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach §§ 5 - 8 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Gesamtergebnis des Vorstudiums hiervon abweicht. ³Der Nachweis über den erfolgreichen Vorstudienabschluss muss bis zum Ende des 1. Fachsemesters erbracht sein, ansonsten ist die Exmatrikulation bis zum Ende des 1. Fachsemesters durchzuführen.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) entsprechen.
- (5) ¹Über Ausnahmen zu den Voraussetzungen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan im Einzelfall.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die Masterstudienprogramme "Bodennutzung und Bodenschutz" und "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" beginnen jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juni bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopie des Abschlusszeugnisses des Vorstudiums oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die vorläufige Durchschnittsnote,
2. Lebenslauf,
3. sofern erforderlich Nachweise zu § 3 Abs. 2 - 4.
4. sofern erforderlich aussagekräftige Unterlagen zum Nachweis der außerhalb des ersten Studienabschlusses erworbenen Fachkenntnisse nach § 2 Abs. 2 oder 3.
5. Nachweise zur besonderen fachlichen Eignung nach § 6, insbesondere ein Motivationsschreiben für das Studienprogramm "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft".

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt im Masterstudienprogramm "Bodennutzung und Bodenschutz" die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Aufnahmezahl, erfolgt die Zulassung in der von der Auswahlkommission festgelegten Rangfolge. ²Im Studienprogramm "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" werden gemäß des Erst- und Zweitwunsches die Bewerberinnen oder Bewerber nach den erreichten Punktzahlen (§6, Absatz 3) auf die zur Verfügung stehenden Studienplätze der einzelnen Profile verteilt. ¹Die Bildung der Rangfolge erfolgt im Studienprogramm "Bodennutzung und Bodenschutz" nach der Durchschnittsnote nach § 3, Abs. 2 und 3 in Verbindung mit der besonderen fachlichen Eignung für das gewählte Studienprogramm. ²Die besondere Eignung für das gewählte Studienprogramm wird aufgrund der Vorbildung in Bezug auf die fachliche Ausrichtung des Masterstudiengangs, eine eventuelle einschlägige Berufs- oder Praktikantentätigkeit nach dem ersten Studienabschluss oder durch den Erwerb eines ausländischen, nicht deutschsprachigen Hochschulabschlusses festgestellt und mit einem Notenbonus nach § 6, Absatz (1) berücksichtigt.
- (2) ¹Die Bildung der Rangfolge erfolgt im Studienprogramm "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" nach der Durchschnittsnote nach § 3, Abs. 2 und 3 in Verbindung mit der besonderen fachlichen Eignung für das gewählte Studienprofil. ²Die besondere Eignung für das gewählte Studienprofil wird aufgrund der Vorbildung in Bezug auf die fachliche Ausrichtung des Masterstudienprofils und weitere, profilspezifische Kriterien festgestellt und in einem Punkteschema gem. § 6, Absatz 3 festgestellt.
- (3) Besteht nach der so ermittelten Note bzw. Punktezahl zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) ¹Sollte im Studienprogramm "Bodennutzung und Bodenschutz" die besondere fachliche Eignung nicht eindeutig aus den Bewerbungsunterlagen hervorgehen, kann diese in einer Auswahlprüfung festgestellt werden. Über die Notwendigkeit entscheidet die Auswahlkommission. ²Falls die Durchführung einer Auswahlprüfung im Einzelfall nicht möglich oder zumutbar ist, kann die Bewerberin oder der Bewerber auch ohne Auswahlprüfung für die Dauer eines Semesters zum Studium zugelassen werden. ³Die Zulassung erlischt, wenn nach Ablauf des ersten Fachsemesters nicht mindestens 15 Leistungspunkte erworben wurden.
- (5) Im Studienprogramm "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" kann die fachliche und persönliche Eignung ergänzend zur Bewertung der schriftlichen Unterlagen in einer Auswahlprüfung festgestellt werden.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 6 Kriterien für die besondere fachliche Eignung

- (1) Bei der Zulassung für das Studienprogramm "Bodennutzung und Bodenschutz" verbessert sich die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3, Abs. 2 und 3:
 1. bei Nachweis eines Hochschulabschlusses mit einem fachlichen Schwerpunkt in Bezug auf die Ausrichtung des Masterstudienprogramms um 0,4,
 2. bei Nachweis eines Hochschulabschlusses mit fachlichen Inhalten in Bezug auf die Ausrichtung des Masterstudienprogramms um 0,2,

3. bei Nachweis eines ausländischen, nicht deutschsprachigen Hochschulabschlusses zusätzlich zu Abs. 1 oder 2 um 0,1,
4. bei Nachweis einer fachbezogenen Berufs- oder Praktikantentätigkeit nach dem Studium von mindestens 6 Monaten um 0,3, wenn dieser Bonus nicht bereits nach § 3 Abs. 2 bereits gewährt wurde,
5. bei Nachweis einer fachbezogenen Berufs- oder Praktikantentätigkeit von mindestens 6 Monaten im Ausland um 0,1 zusätzlich zu Abs. 4 um 0,1.

(2) Bei der Zulassung für das Studienprogramm "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" wird die besondere fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und anhand einer Auswahlprüfung festgestellt.

(3) Kriterien der fachlichen und persönlichen Eignung werden für das Studienprogramm "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" anhand des nachfolgenden Punkteschemas bewertet.

Abschlussnote Vorstudium	Berufsausbildung, Berufserfahrung und Auslandserfahrung	Stringenz / Motivation	Profilspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend § 2 Absatz 5 - 11
1,0 bis 1,2 = 50 Punkte 1,3 bis 1,4 = 45 Punkte 1,5 bis 1,6 = 40 Punkte 1,7 bis 1,8 = 35 Punkte 1,9 bis 2,0 = 30 Punkte 2,1 bis 2,2 = 25 Punkte 2,3 bis 2,4 = 20 Punkte 2,5 = 15 Punkte	Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung = 5 Punkte Einschlägige berufliche Erfahrung nach einer Berufsausbildung von mind. 1 Jahr = 5 Punkte Auslandserfahrung von mindestens ½ Jahr = 5 Punkte	überzeugend erkennbar = max. 15 Punkte	max. 20 Punkte

§ 7 Auswahlkommission

(1) ¹Die Fakultät bildet für das Studienprogramm "Bodennutzung und Bodenschutz" eine aus mindestens zwei Angehörigen der Professorengruppe und für jedes Masterprofil des Studienprogramms "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" eine aus mindestens zwei Angehörigen der Professorengruppe bestehende Auswahlkommission. ²Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur für den Zeitraum einer Wahlperiode eingesetzt. ³Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder der Auswahlkommission nachnominieren. ⁴Im Masterstudienprogramm "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" prüft die Auswahlkommission für jedes Profil die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Hinblick auf den Erstwunsch und den Zweitwunsch. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

1. Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung.
2. Durchführung der Auswahlprüfung gemäß § 8,
3. Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 und § 3 Abs. 2 bis 4,

4. Erstellung der Rangliste gemäß § 5 und § 6,
5. Dokumentation und Begründung der Entscheidungen,
6. Benennung von nachträglich zu erbringenden Leistungsnachweisen gemäß § 3 Abs. 2 oder 3.

§ 8 Auswahlprüfung

- (1) Die Auswahlprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für das ausgewählte Studienprogramm bzw. Studienprofil besonders geeignet ist. Die Prüfung erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf studienprogrammspezifische bzw. profilspezifische Eignungsparameter und kann in mündlicher oder in schriftlicher Form durchgeführt werden.
- (2) Für die Auswahlprüfung gelten folgende Grundsätze:

Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Vorfeld angemessen über die Auswahlprüfung zu informieren. Die Auswahlprüfung wird in der Regel in der Hochschule durchgeführt. Das Ergebnis in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 oder 3 und die Rangreihung bezüglich der Kriterien für die besondere fachliche Eignung nach § 6 muss ersichtlich sein. Findet die Auswahlprüfung in mündlicher Form statt, ist über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ein Protokoll zu führen.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Auswahlprüfungstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für die Auswahlprüfung fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin bei der Auswahlkommission vorzulegen.

§ 9 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe für die Nichtzulassung und gegebenenfalls der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 durchgeführt.

§ 10 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 1. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studienprogramm an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 2. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 3. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung, bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Hochschule Osnabrück in Kraft.